

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 192 v. H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v. H.

2. Gewerbsteuer 403 v. H.

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die

- a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnung oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen den Betrag von 5.000,-- € je Haushaltsstelle nicht überschreiten.

2. Als geringfügig im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die

- a) sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- b) in sonstigen Fällen den Betrag von 5.000,-- € nicht überschreiten.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Olfen, den 18.12.2008

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer